



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport DICS

Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1700 Freiburg

T +41 26 305 12 40, F +41 26 305 12 13
www.fr.ch/eksd

Freiburg, 25. November 2019

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

betreffend die Bedingungen zur Erlangung der Fachmaturität im Berufsfeld Gesundheit (FM Gesundheit)

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

- gestützt auf das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 12. Juni 2003 über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen;
- gestützt auf die Richtlinien der EDK vom 22. Januar 2004 für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse an Fachmittelschulen;
- gestützt auf das Gesetz vom 11. Dezember 2018 über den Mittelschulunterricht (MSG);
- gestützt auf das Reglement vom 27. Juni 1995 über den Mittelschulunterricht (MSR);
- gestützt auf das Reglement vom 10. Juni 2008 über die Ausbildung an Fachmittelschulen (FMSR);
- gestützt auf das Reglement vom 10. Juni 2008 über die Abschlussprüfungen an Fachmittelschulen (FMSPR);
- gestützt auf den Westschweizer Rahmenlehrplan vom 10. Mai 2011 für die Fachmaturität im Berufsfeld Gesundheit, der am 26. Mai 2001 von der EDK-Regionalkonferenz Westschweiz und Tessin (CIIP) anerkannt wurde;
- gestützt auf den Beschluss der CIIP vom 26. Mai 2011 über die Rahmenbedingungen der Fachmaturität im Berufsfeld Gesundheit in der Westschweiz;
- gestützt auf den Beschluss Nr. 1/1/2011 vom 3. Februar 2011 des strategischen Ausschusses der HES-SO;
- gestützt auf das Reglement über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen im Bereich Gesundheit der HES-SO Version vom 28. November 2017.

In Erwägung:

Gemäss den Beschlüssen des strategischen Ausschusses der HES-SO wird das Vorbereitungsjahr wie folgt ersetzt: Für Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulabschlusses durch die Fachmaturität im Berufsfeld Gesundheit (FM Gesundheit) und für Personen mit einem gymnasialen Maturitätsausweis durch die Zusatzmodule (ZM). Seit Schuljahresbeginn 2011 sind die Fachmittelschulen für die FM Gesundheit und die Fachhochschulen für die ZM zuständig.

Für den Unterricht im Rahmen der FM Gesundheit arbeitet die FMS Freiburg (FMSF) auf Basis eines Leistungsvertrags mit der Hochschule für Gesundheit in Freiburg (HEdS-FR) zusammen.

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Zweck

Die vorliegenden Richtlinien sollen die Voraussetzungen festlegen, die erfüllt sein müssen, damit Inhaberinnen und Inhabern eines Fachmittelschulenausweises eine Fachmaturität im Bereich Gesundheit erlangen können.

Art. 2 Aufnahme

¹ Zugelassen zum Lehrgang FM Gesundheit sind Inhaberinnen und Inhaber eines FMS-Ausweises im Berufsfeld Gesundheit.

² Wer das Zeugnis bei Ablauf der Anmeldefrist noch nicht erlangt hat, wird unter Vorbehalt der Erlangung des erforderlichen Abschlusses zugelassen.

³ Der Erwerb des Fachmaturitätszeugnisses erfolgt in der Regel unmittelbar nach Erhalt des Fachmittelschulenausweises. In begründeten Fällen kann ein zeitlicher Unterbruch von höchstens drei Jahren nach Erhalt des Fachmittelschulenausweises akzeptiert werden

Art. 3 Schulgeld

Das Schulgeld wird gemäss Staatsratsbeschluss vom 27. Juni 1995 über das Schulgeld an den Schulen der Sekundarstufe 2 festgelegt.

Art. 4 Lehrplan

Kandidatinnen und Kandidaten für die FM Gesundheit besuchen alle im Westschweizer Rahmenlehrplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen und absolvieren die entsprechenden Praktika und Arbeiten.

Art. 5 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird gemäss Staatsratsbeschluss vom 16. Januar 1990 über die Gebühren für die Schlussprüfungen an Schulen der Sekundarstufe 2 festgelegt.

Art. 6 Fachmaturitätsarbeit

¹ Kandidatinnen und Kandidaten für die FM Gesundheit verfassen unter der Leitung einer Fachmittelschule des Kantons Freiburg eine Fachmaturitätsarbeit (FMA). Diese Arbeit muss einen Bezug zum Berufsbereich und zum Praktikum aufweisen; sie wird selbstständig ausgearbeitet und besteht aus einem schriftlichen Dokument und einer mündlichen Präsentation. Zu diesem Zweck stehen die Kandidatinnen und Kandidaten der FM Gesundheit unter der Aufsicht einer von der Fachmittelschule bestimmten Begleitperson, die die Ausführung der FMA beaufsichtigt.

² Besondere Richtlinien bestimmen den allgemeinen Rahmen, den Inhalt und die Bewertungskriterien der FMA. Die FMA wird von der Begleitperson der FMSF und vom Experten oder der Expertin der Hochschule für Gesundheit Freiburg begutachtet.

Art. 7 Bestehensnormen

¹ Für das Bestehen der FM Gesundheit müssen sämtliche nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) eine Note von mindestens 4.0 im Schlussexamen;
- b) eine Note von mindestens 4.0 für die FMA;

- c) eine positive Bewertung für das spezifische Praktikum;
- d) eine positive Bewertung für das nicht-spezifische Praktikum.

² Ein Abbruch ohne gerechtfertigte Begründung während des Studienjahres wird als Misserfolg gewertet.

Art. 8 Nachbesserung

¹ Eine Person, die beim ersten Versuch eine oder zwei der in Artikel 7 erwähnten Bestehensnormen nicht erfüllt, kann den ungenügenden Teil oder die ungenügenden Teile nachbessern. Eine erfolgreiche Nachbesserung wird mit der Note 4.0 bewertet.

² Wenn jemand beim ersten Versuch mehr als zwei der in Artikel 7 genannten Bestehensnormen nicht erfüllt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Art. 9 Wiederholung

Kandidatinnen und Kandidaten, die die FM Gesundheit nicht bestanden haben, können den Studiengang ein einziges Mal wiederholen; sie unterstehen in der Folge den im Zeitpunkt der Wiederholung geltenden Studienbestimmungen. Bereits bestandene Teile werden für eine Dauer von zwei Jahren anerkannt.

Art. 10 Einsprache

Gegen den Entscheid über das Erfüllen der in Artikel 7 festgelegten Bestehensnormen kann innert 10 Tagen bei der Direktion der zuständigen Fachmittelschule Einsprache erhoben werden.

Art. 11 Beschwerde

Gegen den Einspracheentscheid kann innert zehn Tagen Beschwerde bei der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport eingereicht werden.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport vom 29. August 2012 betreffend die Bedingungen zur Erlangung der Fachmaturität im Berufsfeld Gesundheit (FM Gesundheit) werden aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. August 2020 in Kraft.



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor